

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Jens Petermann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2746 –**

Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zum Stand 30. Juni 2010 und der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die letzte Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu den Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug hervorgeht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1112), bestanden im Jahr 2009 nur 64 Prozent aller Prüfungsteilnehmenden weltweit den seit August 2007 für einen Ehegattennachzug erforderlichen Sprachtest im Ausland, 2 Prozent weniger als im Jahr 2008. Die Bestehensquoten sind mit 60 Prozent noch einmal schlechter, wenn Betroffene zuvor keinen Sprachkurs eines Goethe-Instituts besuchen konnten, das heißt in 73 Prozent aller Fälle. In zahlreichen Ländern liegen die Werte aufgrund länderspezifischer und sprachlicher Besonderheiten noch einmal darunter. So betrug die Erfolgsquote im Iran, einem der Hauptherkunftsländer, im Jahr 2009 gerade einmal 35 Prozent, ohne vorherigen Sprachkurs waren es lediglich 26 Prozent. Selbst diese erschreckenden Zahlen vermitteln noch ein geschöntes Bild der Wirklichkeit, denn es wird nicht erfasst, wie viele Versuche die Betroffenen unternehmen mussten, um den Sprachtest bestehen zu können – und hieran soll sich nach Auskunft der Bundesregierung auch in den nächsten Jahren nichts ändern (vgl. Bundestagsdrucksache 17/194, Antwort zu Frage 5).

Vielfach wird behauptet, die für den Ehegattennachzug notwendigen Sprachkenntnisse ließen sich regelmäßig innerhalb eines überschaubaren Zeitraums aneignen – so z. B. vom Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting) in der Debatte zu einem Antrag der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/1577) zur Abschaffung der Sprachhürden beim Ehegattennachzug (Plenarprotokoll 17/43, S. 4373 f.). Die hohe Misserfolgsquote bei Sprachtests im Ausland widerlegt diese Annahme. Dass Eheleute zwangsweise voneinander getrennt leben müssen, solange ein Deutsch-Zertifikat nicht vorliegt, bedeutet für diese erhebliche Belastungen und eine Einschränkung des Grundrechts auf Familienzusammenleben, die auch durch keinen der vorgegebenen Zwecke der Gesetzesregelung gerechtfertigt wird. Denn dass die Sprachprüfungen im Ausland geeignet sein sollen, Zwangsverheiratungen zu verhindern oder eine Integration in Deutschland zu erleichtern, kann die Bundesregierung nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar begründen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/194, Antwort zu Frage 14 ff.).

Mit gut 33 000 im Jahr 2009 erteilten Visa zum Ehegattennachzug lag der Wert immer noch deutlich niedriger als in den beiden Jahren vor Einführung der Sprachanforderungen 2005 und 2006 mit jeweils etwa 40 000.

Seit Längerem bereits erfolgt eine „Evaluierung“ der praktischen Auswirkungen der Neuregelung des Ehegattennachzugs durch das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Innern und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – eine unabhängige oder externe Evaluation ist hingegen nicht geplant. Im Frühjahr 2009 erklärte die Bundesregierung, dass die Ergebnisse dieser Evaluation „zurzeit zusammengestellt“ würden (Bundestagsdrucksache 16/12979, Antwort zu Frage 31). Vier Monate später hieß es, die Evaluierung würde derzeit „erarbeitet“ (Bundestagsdrucksache 16/13978, Antwort zu Frage 14). Ende 2009 behauptete die Bundesregierung dann, dass ein „Entwurf des Evaluierungsberichts (...) fertig gestellt“ worden sei und dieser „sich derzeit in der Ressortabstimmung“ befinde, die „zügig abgeschlossen werden“ solle (Bundestagsdrucksache 17/194). Im März 2010 jedoch erklärte die Bundesregierung auf erneute Nachfrage lapidar, der Evaluierungsbericht sei „noch nicht fertig gestellt“ (Bundestagsdrucksache 17/1112). Interessant ist, dass zumindest der Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU, Stephan Mayer (Altötting), „die bisherigen Ergebnisse aus einer noch nicht vollständig abgeschlossenen Evaluierung“ bereits kennt und damit im Deutschen Bundestag argumentierte (vgl. Plenarprotokoll 17/43, S. 4373 f.). Vor diesem Hintergrund geht die Fraktion DIE LINKE. davon aus, dass die seit über einem Jahr vorliegenden Evaluationsergebnisse nur deshalb noch nicht veröffentlicht wurden, weil es innerhalb der Koalition keine politische Einigung über die daraus zu ziehenden Konsequenzen gibt: Während die Fraktion der FDP auch nach dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 an der Forderung nach einer allgemeinen Härtefallregelung festhält (Plenarprotokoll 17/52, S. 5495), würde nach Auffassung von Reinhard Grindel (CDU/CSU) mit einer solchen Härtefallregelung „die ganze Vorschrift leerlaufen“ (Plenarprotokoll 17/43, S. 4372 f.).

Nachdem die schriftliche Begründung des Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 zu den Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug vorliegt, geht die Fraktion DIE LINKE. davon aus, dass dieses Urteil einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht bzw. durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) nicht standhalten wird. Insbesondere hatte der EuGH erst am 4. März 2010 entschieden (Chakroun/Niederlande, C-578/08), dass die so genannte Familienzusammenführungsrichtlinie der Europäischen Union den Mitgliedstaaten positive Verpflichtungen auferlegt, denen klar definierte subjektive Rechte entsprechen. Die Genehmigung des Familiennachzugs stellt demnach die Grundregel der Richtlinie dar, während Handlungsspielräume zur Abweichung von dieser Regel eng auszulegen sind und das Richtlinienziel einer Begünstigung des Familiennachzugs nicht beeinträchtigen dürfen. Mit dieser Rechtsprechung des EuGH ist die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts völlig unvereinbar, einem in Deutschland fest integrierten Ehegatten mit Daueraufenthaltsrecht sei es zuzumuten, seine gesamte soziale und wirtschaftliche Existenz in Deutschland und alle erworbenen Rechtsansprüche aufzugeben, um „die familiäre Einheit im Ausland herzustellen“, wenn es dem nachzugswilligen Ehegatten aus nicht zu vertretenden Gründen nur schwer oder gar nicht möglich sein sollte, die geforderten Sprachkenntnisse zu erwerben (Urteil vom 30. März 2010, 1 C 8.09, Randnummer 45).

Nach einem Urteil des EuGH vom 29. April 2010 (C-92/07) ist zudem davon auszugehen, dass die Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug auch gegen die Stillhalteklausele des Artikels 13 des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) Nr. 1/80 verstoßen, so z. B. Dr. Klaus Dienelt auf www.migrationsrecht.net. Damit kann die Regelung auf genau die Personengruppe, mit der die Gesetzesänderung durch den damaligen Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, maßgeblich begründet wurde – „Menschen türkischer Abstammung“ (Plenarprotokoll 16/90, S. 9065) –, nur noch sehr eingeschränkt angewandt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat seit Einführung des Sprachnachweiserfordernisses beim Ehegattennachzug im Jahr 2007 eine Vielzahl von zum Teil inhaltsgleichen Kleinen Anfragen zu diesem Thema beantwortet. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist sie insbesondere auf ihre Antworten vom 27. November 2007 (Bundestagsdrucksache 16/7288), 18. Februar 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8175), 7. Mai 2008 (Bundestagsdrucksache 16/9137), 24. Juli 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10052), 2. September 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10198), 30. Oktober 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10732), 16. Februar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11997), 8. Mai 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12979), 3. September 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13978), 11. Dezember 2009 (Bundestagsdrucksache 17/194) und 18. März 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1112).

Der Bundesgesetzgeber hat nach dem Verständnis der Bundesregierung das Erfordernis des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse im Jahr 2007 in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, weil er hierin ein geeignetes Mittel sah, die Integration zugungswilliger Ehegatten zu fördern und Zwangsheiraten zu verhindern. Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass sich ein Ehegatte, der sich bereits vor seiner Einreise zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann, schneller in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert. Weiterhin liegt ihr die Annahme zugrunde, dass das Sprachnachweiserfordernis mittelbar zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen beiträgt, weil Sprachkenntnisse die Ausnutzung einer Nötigungslage in Deutschland erschweren.

Die Bundesregierung hat an der Plausibilität dieser Annahmen keinen Zweifel. Ein naturwissenschaftlichen Präzisionsansprüchen genügender Kausalnachweis dahingehend, in wie vielen Fällen durch die Einführung des Sprachnachweiserfordernisses die Integration eines zugezogenen Ehegatten in welchem Maße erleichtert wurde bzw. in wie vielen Fällen eine Zwangsehe in Deutschland verhindert wurde, wird allerdings nicht möglich sein.

Entscheidend ist, dass die oben dargestellten Grundannahmen des Bundesgesetzgebers für die Einführung des Sprachnachweiserfordernisses plausibel sind. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung und sieht sich hierin durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 (1 C 8.09) bestärkt, in dem das Gericht unter anderem mit ausführlicher Begründung dargelegt hat, dass die Regelung des Sprachnachweiserfordernisses in ihrer konkreten Ausgestaltung verfassungsgemäß und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar ist. Die Förderung der Integration und die Verhinderung von Zwangsehen sind, so das Gericht, legitime gesetzgeberische Ziele. Der Gesetzgeber hat einen weiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob das gewählte Instrumentarium zur Erreichung dieser Ziele hinreichend erfolgversprechend ist. Das Gericht bestätigte, dass sich der Gesetzgeber bei der Einführung des Sprachnachweises innerhalb dieses Beurteilungsspielraums bewegte, da es sich bei seinen oben genannten Annahmen um vertretbare Einschätzungen künftigen Geschehens handelt.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt in seiner Entscheidung auch, dass die Einführung eines Sprachnachweiserfordernisses mit der europäischen Familienzusammenführungsrichtlinie (RL 2003/86/EG) vereinbar ist, da es sich hierbei um eine nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie zulässige Integrationsmaßnahme handelt. Im Übrigen haben auch andere EU-Mitgliedstaaten mittlerweile ein Sprachnachweiserfordernis beim Ehegattennachzug eingeführt oder planen dies zu tun.

1. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im ersten bzw. zweiten Quartal 2010 erteilt (bitte quartalsweise getrennt angeben und die jeweiligen Vergleichswerte für 2009 und den jeweiligen prozentualen Rückgang oder Anstieg nennen)?

Im 2. Quartal 2010 wurden insgesamt 7 969 Visa zum Ehegattennachzug erteilt (2. Quartal 2009: 8 053, also 1,05 Prozent mehr), im 1. Quartal 2010 waren es 7 543 (1. Quartal 2009: 7 825, also 3,7 Prozent mehr).

- a) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunftsländern, differenziert nach Ländern (bitte auch die Summe aller 15 Länder nennen)?
- b) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunftsländern, differenziert nach Zuzug zu Deutschen/Nicht-Deutschen/Ehefrauen/Ehemännern?

Die Angaben sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

2. Wie lautet die gesonderte Statistik des Auswärtigen Amts zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug für die zehn Hauptherkunftsländer (vgl. Anlage zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 16/12979) für das erste bzw. zweite Quartal 2010 (bitte quartalsweise getrennt angeben und auch die jeweiligen Vergleichswerte für 2009 benennen)?

Die Angaben sind in der Anlage 3 dargestellt.

3. Wie hoch war der Anteil der externen Prüfungsteilnehmenden bei Sprachprüfungen der Goethe-Institute „Start Deutsch 1“ bzw. bei anderen Anbietern im ersten Halbjahr 2010 (bzw. soweit vorliegend) gemessen an der Gesamtzahl der Prüflinge weltweit (bitte zusätzlich die jeweiligen Quoten der 15 wichtigsten Herkunftsländer und der jeweils zehn Länder mit den höchsten und niedrigsten Quoten mit einer Teilnehmendenzahl über 100 einzeln angeben)?

Die Erhebung der Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmerzahlen und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs im 1. Halbjahr 2010 ist beim Goethe-Institut noch nicht abgeschlossen. Deshalb werden im Folgenden die Daten für das Jahr 2009 wiedergegeben. Daten zu anderen Anbietern liegen der Bundesregierung nicht vor.

Start Deutsch 1-Teilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs in den 15 Hauptherkunftsländern im Jahr 2009												
Land	Anzahl der SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Interne SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Externe SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Bestandene SD1-Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene SD1-Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene SD1-Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht-bestandene SD1-Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Nicht-bestandene SD1-Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote SD1-PTN (in %)	Bestehensquote interne SD1-PTN (in %)	Bestehensquote externe SD1-PTN (in %)	Anteil der externen PTN gemessen an der Gesamtzahl in %
Bosnien-Herzegowina	824	39	785	588	38	550	1	235	71	97	70	95
China	1.223	529	694	960	438	522	91	172	78	83	75	57
Indien	993	329	664	727	261	466	68	198	73	79	70	67
Iran	813	281	532	591	224	367	57	165	73	80	69	65
Kasachstan	926	236	690	655	193	462	43	228	71	82	67	75
Kosovo ¹	4.571	0	4.571	2.344	0	2.344	0	2.227	51		51	100
Marokko	1.878	268	1.610	1.544	231	1.313	37	297	82	86	82	86
Mazedonien	2.862	41	2.821	948	35	913	6	1.908	33	85	32	99
Russland ²	987	244	743	811	217	594	27	149	82	89	80	75
Serbien ³	865	0	865	491	0	491	0	374	57		57	100
Thailand	3.219	1.535	1.684	2.212	1.197	1.015	338	669	69	78	60	52
Tunesien	1.232	182	1.050	792	149	643	33	407	64	82	61	85
Türkei	10.775	1.430	9.345	7.311	1.318	5.993	112	3.352	68	92	64	87
Ukraine	1.060	100	960	833	81	752	19	208	79	81	78	91
Vietnam	2.174	1.573	601	1.494	1.119	375	454	226	69	71	62	28
Gesamt	34.402	6.787	27.615	22.301	5.501	16.800	1.286	10.815	65	81	61	80
¹ Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut; lediglich die Start Deutsch 1-Prüfung wird durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki abgenommen.												
² Die Daten zu den Sprachlernzentren in Russland konnten aus technischen Gründen nicht erhoben werden.												
³ Am Goethe-Institut Belgrad gibt es keine Kurse, die zur Niveaustufe A1 führen, sondern lediglich 10 UE (à 45 Minuten) umfassende, prüfungsvorbereitende Kurse, die in dieser Statistik nicht erfasst werden, da sie diese verfälschen würden.												
SD1	Start Deutsch 1											
PTN	Prüfungsteilnehmende		Stand 09.04.2010									

Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2009 weltweit, Stand: 09.04.2010												
	PTN gesamt	Bestanden gesamt	Bestehensquote gesamt in %	Interne PTN, bestanden	Interne PTN, nicht bestanden	Bestehensquote intern in %	Interne PTN gesamt	Externe PTN, bestanden	Externe PTN, nicht bestanden	Bestehensquote externe in %	Externe PTN gesamt	Anteil der externen PTN gemessen an der Gesamtzahl in %
Weltweit	45.242	29.123	64	8.926	3.081	74	12.007	20.197	13.038	61	33.235	73

Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2009:												
10 Länder mit den höchsten Bestehensquoten, Stand: 09.04.2010												
Land	PTN ge- sammt	Bestan- den gesamt	Beste- hens- quote gesamt	Inter- ne PTN, bestan- den	Interne PTN, nicht bestan- den	Beste- hens- quote intern	Inter- ne PTN ge- sammt	Ex- terne PTN, bestan- den	Externe PTN, nicht bestan- den	Beste- hens- quote exter- ne	Ex- terne PTN ge- sammt	Anteil der externen PTN gemes- sen an der Gesamtzahl in %
VAE	102	91	89	66	8	89	74	25	3	89	28	27
Brasilien	145	124	86	9	3	75	12	115	18	86	133	92
Marokko	1.878	1.544	82	231	37	86	268	1.313	297	82	1.610	86
Russland	987	811	82	217	27	89	244	594	149	80	743	75
Belarus	190	155	82	46	5	90	51	109	30	78	139	73
Kolumbien	122	97	80	24	4	86	28	73	21	78	94	77
Indonesien	423	335	79	141	12	92	153	194	76	72	270	64
Ukraine	1.060	833	79	81	19	81	100	752	208	78	960	91
China	1.223	960	78	438	91	83	529	522	172	75	694	57
Georgien, Armenien, Aserbai- dschan	165	126	76	13	3	81	16	113	36	76	149	90

Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2009:												
10 Länder mit den niedrigsten Bestehensquoten, Stand: 09.04.2010												
Land	PTN ge- sammt	Bestan- den gesamt	Beste- hens- quote gesamt	Inter- ne PTN, bestan- den	Interne PTN, nicht bestan- den	Beste- hens- quote intern	Inter- ne PTN ge- sammt	Ex- terne PTN, bestan- den	Externe PTN, nicht bestan- den	Beste- hens- quote exter- ne	Ex- terne PTN ge- sammt	Anteil der externen PTN gemes- sen an der Gesamtzahl in %
Mazedonien	2.862	948	33	35	6	85	41	913	1.908	32	2.821	99
Äthiopien	359	164	46	100	88	53	188	64	107	37	171	48
Bangla- desch	280	128	46	99	114	46	213	29	38	43	67	24
Syrien	715	365	51	315	200	61	515	50	150	25	200	28
Libanon	1.249	638	51	200	270	43	470	438	341	56	779	62
Kosovo	4.571	2.344	51	0	0		0	2.344	2.227	51	4.571	100
Sri Lanka	344	178	52	107	46	70	153	71	120	37	191	56
Senegal	129	67	52	36	25	59	61	31	37	46	68	53
Jordanien	320	169	53	76	58	57	134	93	93	50	186	58
Kamerun	416	225	54	45	17	73	62	180	174	51	354	85

4. Wie hoch waren die Bestehensquoten bei Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ der Goethe-Institute bzw. bei anderen Sprachtests (z. B. „TestDaf“) im Ausland im ersten Halbjahr 2010 (bzw. soweit vorliegend; bitte nach externen und internen Prüfungsteilnehmenden und der Gesamtzahl differenziert angeben sowie absolute und relative Zahlen nennen, und diese Quoten bitte zusätzlich noch einmal für die 15 Hauptherkunftsländer und die jeweils 10 Länder mit höchsten und niedrigsten Quoten mit einer Teilnehmendenzahl von über 100 angeben sowie insgesamt gegebenenfalls auch nach Testanbietern differenzieren)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Diese Tabellen beinhalten ausschließlich Daten zu den Start Deutsch 1-Prüfungen des Goethe-Instituts. Die durchschnittliche Gesamtbestehensquote stieg von 59 Prozent im Jahr 2008 auf 64 Prozent im Jahr 2009. Daten zu Prüfungen anderer Anbieter liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Was sind die genauen Gründe dafür, dass der bereits Ende 2009 fertiggestellte und in die Ressortabstimmung gegangene Entwurf des Evaluierungsberichts zu der Neuregelung der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug immer noch nicht von der Bundesregierung beschlossen bzw. veröffentlicht wurde?
 - a) Ist ein Grund eine von der Auffassung des Bundesinnenministeriums abweichende Beurteilung des Auswärtigen Amts, etwa zu der Frage der Notwendigkeit einer allgemeinen Härtefallregelung?
 - b) Ist ein Grund eine von der Auffassung des Bundesinnenministeriums abweichende Beurteilung des Bundesministeriums der Justiz, etwa zu der Frage der Notwendigkeit einer allgemeinen Härtefallregelung?
 - c) Ist die Vermutung zutreffend, dass die offenkundig längst vorliegenden Ergebnisse der Evaluation bislang nur deshalb nicht veröffentlicht wurden, weil innerhalb der Koalition unterschiedliche Auffassungen zu einer Bewertung bzw. hieraus zu ziehenden Konsequenzen bestehen (bitte erläutern)?
6. Was sind die Inhalte und Ergebnisse des noch nicht endgültig fertiggestellten bzw. abgestimmten Evaluierungsberichts – und falls die Bundesregierung hierzu keine Auskunft geben kann oder möchte – weshalb und auf welche Weise sind diese Ergebnisse, z. B. dem Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting) (vgl. Plenarprotokoll 17/43, S. 4373 f.), bereits bekannt geworden, und sollte die Exekutive die im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen nicht in gleicher Weise informieren?
7. Warum veröffentlicht die Bundesregierung – auch angesichts des nicht zuletzt im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbarten „zügigen“ Abschlusses der Evaluation – nicht die bereits vorliegenden Ergebnisse der Evaluation und nimmt eine politische Bewertung oder hieraus zu ziehende Schlussfolgerungen später vor oder überlässt entsprechende Bewertungen den Leserinnen und Lesern des Berichts?

Am 30. März 2010 verkündete das Bundesverwaltungsgericht sein Urteil BVerwG 1 C 8.09 zur Vereinbarkeit des Erfordernisses einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug mit Grundgesetz und Europarecht. Dieses Urteil und seine später veröffentlichten Gründe waren in den Bericht einzuarbeiten. Der überarbeitete Bericht wird gegenwärtig zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmt. Er ist bislang nicht veröffentlicht und auch nicht einzelnen Bundestagsabgeordneten übermittelt worden. Die Bundesregierung möchte der Veröffentlichung des gesamten Berichts nicht dadurch vorgreifen, dass schon im Vorfeld Einzelheiten bekannt gemacht werden. Eine Weiterleitung des Berichts an die zuständigen Ausschüsse des Bundestages steht jedoch unmittelbar bevor.

8. Ist eine unabhängige, externe Evaluation der Neuregelung der Sprachanforderungen im Rahmen des Ehegattennachzugs geplant, und wenn ja, durch wen und wann, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, eine solche Evaluation in Auftrag zu geben.

9. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der objektiv feststellbare Rückgang der Visa zum Ehegattennachzug infolge der Einführung der Sprachanforderungen ein Indiz dafür ist, dass es sich in diesen Fällen um Zwangsehen gehandelt haben muss (bitte begründen und gegebenenfalls belegen)?
 - a) Wenn Zwangsverheirateten der zum Ehegattennachzug erforderliche Sprachnachweis nicht gelingt, ist nach Auffassung der Bundesregierung deren Zwangssituation dann damit beendet oder abgemildert oder dauert sie an (bitte begründen)?
 - b) Wenn Zwangsverheirateten der zum Ehegattennachzug erforderliche Sprachnachweis nicht gelingt, inwieweit können sich diese dann gegebenenfalls aus ihrer Zwangslage im Herkunftsland besser befreien als in Deutschland, wo es zumindest im Ansatz entsprechende Hilfsangebote und Beratungsstellen gibt (bitte begründen)?
10. In welchen Ländern sind Zwangsverheiratungen nach Kenntnis der Bundesregierung besonders verbreitet (bitte einzeln benennen), und wie stark war in diesen Ländern jeweils der prozentuale Rückgang der erteilten Visa zum Ehegattennachzug im Vergleich der Jahre 2006 bzw. 2008, wie stark war der entsprechende Rückgang im Durchschnitt aller Länder, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?
11. Welche wissenschaftlichen bzw. empirischen Untersuchungen oder Forschungen hat die Bundesregierung unternommen oder in Auftrag gegeben, mit denen die Stichhaltigkeit und Realitätsnähe der gesetzgeberischen Annahme, Sprachtests im Ausland könnten Zwangsverheiratungen verhindern, überprüft wird, und wenn dies nicht der Fall ist, warum wurde keine entsprechende Überprüfung bzw. Forschung unternommen oder in Auftrag gegeben?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

12. Welche wissenschaftlichen bzw. empirischen Untersuchungen oder Forschungen hat die Bundesregierung unternommen oder in Auftrag gegeben, mit denen festgestellt werden soll, wie hoch der Anteil derjenigen neu eingereisten Ehegatten ist, die einer Verpflichtung zur Sprachkursteilnahme in Deutschland aus ihnen vorwerfbaren Gründen nicht nachgekommen sind, und wenn dies nicht der Fall ist, warum wurde keine entsprechende Überprüfung bzw. Forschung unternommen oder in Auftrag gegeben?

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine Beauftragung von Untersuchungen oder Forschungen im Sinne der Fragestellung. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Hält die Bundesregierung die bis August 2007 geltende Rechtslage beim Ehegattennachzug für frauenfeindlich, weil von nachzugswilligen Frauen bis dahin keine einfachen deutschen Sprachkenntnisse vor der Einreise

verlangt wurden, obwohl dies nach Auffassung der Bundesregierung geeignet sein soll, Zwangsverheiratungen zu verhindern (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist nicht berufen, die vom Bundestag beschlossene, bis 2007 geltende Rechtslage zu bewerten.

14. Wie viele Aufenthaltskarten an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern wurden im ersten bzw. zweiten Quartal 2010 erteilt (bitte die Zahlen bezüglich der zehn wichtigsten Herkunftsländer gesondert ausweisen und jeweils die Vergleichswerte des Vorjahres nennen)?

Aus technischen Gründen können Daten im Sinne der Fragestellung aus dem Ausländerzentralregister (AZR) nur näherungsweise ermittelt werden. Beispielsweise werden aus Deutschland ausgereiste Ausländer und solche, die zwischenzeitlich einen anderen Aufenthaltstitel erhalten haben, nicht einbezogen.

Zum Stichtag 30. Juni 2010 waren im AZR 9 196 Ausländer mit einer Aufenthaltskarte erfasst. Nähere Angaben zu den Erteilungen im ersten und zweiten Quartal 2010 können der folgenden Tabelle entnommen werden.

1. Quartal 2010	1 223	2. Quartal 2010	1 304
darunter:		darunter:	
Brasilien	125	Brasilien	158
Türkei	78	Türkei	70
Russische Föderation	77	Serbien (mit Vorgängerstaaten)	60
Serbien (mit Vorgängerstaaten)	69	Marokko	60
Schweiz	48	Russische Föderation	56
Vereinigte Staaten	47	Vereinigte Staaten	56
Indien	42	Schweiz	44
Mazedonien	41	China	40
Ukraine	34	Indien	40
Marokko	33	Ukraine	39

Zum Stichtag 30. Juni 2009 waren im AZR 5 347 Ausländer mit einer Aufenthaltskarte erfasst. Nähere Angaben zu den Erteilungen im ersten und zweiten Quartal 2009 können der folgenden Tabelle entnommen werden.

1. Quartal 2009	1 194	2. Quartal 2009	1 084
darunter:		darunter:	
Brasilien	115	Brasilien	125
Serbien (mit Vorgängerstaaten)	80	Türkei	79
Türkei	74	Serbien (mit Vorgängerstaaten)	55
Russische Föderation	67	Vereinigte Staaten	51
Vereinigte Staaten	62	Marokko	48
Marokko	51	Schweiz	44
Schweiz	40	Russische Föderation	42
Ukraine	40	China	37
China	31	Ukraine	34
Pakistan	30	Kosovo	24

15. Sieht die Bundesregierung inzwischen signifikante Änderungen bei der Zahl der erteilten Aufenthaltskarten an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern oder verfügt die Bundesregierung über andere empirische Erkenntnisse, die auf einen „Missbrauch“ infolge des so genannten Metock-Urteils des EuGH hindeuten könnten, und wenn ja, welche (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13978, Antwort zu Frage 11)?

Der Bundesregierung liegen – über die in der Antwort zu Frage 14 genannten Zahlen hinaus – Berichte aus verschiedenen Bundesländern über den Missbrauch des Freizügigkeitsrechts durch Eingehen von Scheinehen zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen bzw. zwischen Deutschen und Drittstaatsangehörigen unter vorgetäuschter Wahrnehmung des Freizügigkeitsrechts durch die Unionsbürger bzw. die deutschen Staatsangehörigen vor.

Auf der Basis der vorhandenen Informationen kann allerdings keine abschließende Bewertung zur Frage einer möglichen Zunahme von Missbrauchsfällen vorgenommen werden. Ebenso wenig sind die vorliegenden Informationen geeignet, die Möglichkeit gestiegenen Missbrauchs endgültig zu entkräften.

Wie schon in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 17/194 – ausgeführt, erachtet es die Bundesregierung daher als notwendig, entsprechend der Feststellung der Justiz- und Innenminister der Mitgliedstaaten auf der Ratstagung am 21. September 2009 auch in den kommenden Jahren Betrug und Missbrauch im Zusammenhang mit dem Recht auf Freizügigkeit genau zu beobachten und diesbezügliche Informationen mit den anderen Mitgliedstaaten auszutauschen.

16. Warum ist die Bundesregierung nicht dazu in der Lage, die Frage, ob sich der Inhalt der Metock-Entscheidung des EuGH bereits aus dem Primärrecht der EU ergibt, klar und eindeutig zu beantworten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/194, Antwort zu Frage 9), und was genau bedeutet es, wenn die Bundesregierung die genannte Frage so beantwortet, dass eine „mögliche künftige Änderung der Richtlinie (...) mit höherrangigem Primärrecht (...) vereinbar sein“ müsse – was ja gerade die Frage war –; inwieweit ist also eine Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie zur Rückgängigmachung des Kerninhalts der Metock-Entscheidung nach Auffassung der Bundesregierung mit höherrangigem Primärrecht vereinbar?

Die Bundesregierung hat die genannte Frage unter Würdigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-127/08 – Metock ausführlich beantwortet. Von einer Auslegung eigener Antworten sieht die Bundesregierung ab.

Artikel 21 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex Artikel 18 EGV) bestimmt, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen können, mit denen die Ausübung der Freizügigkeitsrechte der Unionsbürger erleichtert wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

17. Welche Akteure auf europäischer Ebene gibt es derzeit, die sich infolge des Metock-Urteils für eine Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie einsetzen, und unternimmt die Bundesregierung derzeit entsprechende Initiativen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass sich Akteure auf europäischer Ebene derzeit infolge des Metock-Urteils für eine Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie einsetzen. Die Bundesregierung unternimmt derzeit keine entsprechenden Initiativen.

18. Auf welche empirischen oder sonstigen Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung, wenn sie auf Bundestagsdrucksache 17/1112 in der Vorbemerkung der Bundesregierung behauptet, „dass erfolglose Prüfungsteilnehmer sich oftmals auf die Prüfung nicht vorbereitet haben“?

Erfahrungswerte der Goethe-Institute zeigen, dass die Teilnehmenden oftmals ihre Sprachkenntnisse falsch einschätzen. Deshalb bietet das Goethe-Institut besondere Beratung (z. B. Prüfungsberatung, Einstufungstests) an. Werden diese Angebote nicht wahrgenommen, kann dies zur Folge haben, dass die externen Prüfungsteilnehmenden noch nicht das für das Bestehen der SD-1-Prüfung erforderliche Sprachniveau erreicht haben, wenn sie sich zur Prüfung anmelden.

- a) Geht die Bundesregierung entsprechend davon aus, dass viele Betroffene auch fast drei Jahre nach Änderung der Nachzugsregelungen nicht über das Niveau der nachzuweisenden Sprachkenntnisse informiert sind, und inwieweit wäre dies gegebenenfalls auf mangelhafte Informationen durch die Außenstellen der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen (bitte begründen)?

Die deutschen Auslandsvertretungen informieren auf ihren Webseiten, telefonisch und im persönlichen Gespräch über die Voraussetzungen des Ehegattennachzugs.

- b) Welche anderen Gründe könnte es nach Auffassung der Bundesregierung dafür geben, dass sich nachzugswillige Ehepartner oftmals nicht auf Sprachprüfungen vorbereiten, obwohl sie wissen, dass ein Zusammenleben mit dem Partner in Deutschland erst nach erfolgreicher Prüfungsteilnahme möglich ist (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

19. Wie begründet die Bundesregierung ihre Äußerung in der Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/1112, die „Behauptung der Fragesteller, dass der Spracherwerb in vielen Fällen nicht innerhalb von drei Monaten möglich sei, findet im erhobenen Zahlenmaterial keine Grundlage.“?

- a) Welches „erhobene Zahlenmaterial“ meint die Bundesregierung genau?

Die Bundesregierung brachte in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/1112 in der Vorbemerkung der Bundesregierung zum Ausdruck, dass das erhobene Zahlenmaterial keine Rückschlüsse auf die Dauer des Spracherwerbs zulässt.

- b) Muss nicht von einem Spracherwerb von länger als drei Monaten in den Fällen ausgegangen werden, in denen der Sprachtest nicht im ersten Anlauf bestanden wird, das heißt, in deutlich mehr als 36 Prozent aller Fälle weltweit – oder sind diese vermutlich mehr als 10 000 Fälle jährlich nach Auffassung der Bundesregierung nicht „viele“ (bitte begründen)?

Die Bundesregierung verfügt nicht über Erkenntnisse, wie lange die Teilnehmer an einem Sprachtest zuvor gelernt haben.

- c) Spricht für einen vielfach mehr als dreimonatigen Spracherwerb nicht auch der Umstand, dass im ersten Quartal 2008, das heißt mehr als vier bis sieben Monate nach Einführung der Neuregelung, die Zahl der im Rahmen des Ehegattennachzugs erteilten Visa immer noch um mehr als 30 Prozent unter den Quartalswerten von vor der Gesetzesänderung lag (bitte begründen)?

Die Bundesregierung verfügt nicht über Erkenntnisse, wann die einzelnen Antragsteller nach Einführung des Sprachnachweiserfordernisses mit dem Erlernen der deutschen Sprache begonnen haben.

20. Will die Bundesregierung mit ihrer Äußerung in der Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/1112, die „Art des Erwerbs der Sprachkenntnisse ist den Prüfungsteilnehmern freigestellt“ und deshalb sage die Quote der externen Prüfungsteilnehmenden nichts darüber aus, „dass es diesen Personen am Zugang oder an finanziellen Mitteln für eine Teilnahme an einem vom Goethe-Institut angebotenen Sprachkurs gefehlt hätte“, behaupten, Nachzugswillige würden einen Goethe-Sprachkurs nicht in Anspruch nehmen, wenn sie über einen entsprechenden Zugang und die erforderlichen finanziellen Mittel verfügten (bitte ausführen)?

Wenn nein, was wollte sie sagen, und wenn ja, womit begründet sie ihre Auffassung, die ein völlig irrationales Verhalten der Betroffenen unterstellt, mit dem die ungewollte Trennungszeit verlängert würde?

Die Bundesregierung verfügt nicht über Erkenntnisse, warum sich verschiedene Personen für verschiedene Formen des Deutschunterrichts entscheiden. Aus Sicht der Bundesregierung kann es hierfür neben finanziellen Aspekten eine Vielzahl von Gründen geben, unter anderem: Verfügbarkeit von Privatunterricht, einfachere Erreichbarkeit anderer Anbieter oder persönliche Lernpräferenzen.

21. Wie erklärt die Bundesregierung die besonders niedrigen Erfolgsquoten bei Sprachtests im Ausland in den Hauptherkunftsländern Mazedonien (33 Prozent) und Iran (35 Prozent)?

Die Bestehensquote für den Iran wurde in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/1112 aufgrund eines Übermittlungsfehlers falsch angegeben. Sie betrug im Jahr 2009 tatsächlich 73 Prozent. Die Bundesregierung vermutet, dass die Bestehensquote von 33 Prozent in Mazedonien auch auf den überproportional hohen Anteil von externen Prüfungsteilnehmenden (99 Prozent) zurückzuführen sein könnte.

- a) Ist der Bundesregierung bekannt, dass es in diesen beiden Ländern überdurchschnittlich häufig zu Zwangsverheiratungen kommt (wenn ja, bitte begründen), und wenn nein, inwieweit ist vor diesem Hintergrund die Regelung der Sprachanforderungen im Ausland ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel, um Zwangsverheiratungen zu verhindern?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen zur Verbreitung von Zwangsverheiratungen im Iran und in der ehemaligen jugoslawischen Republik (EJR) Mazedonien vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) Geht die Bundesregierung davon aus, dass die „Integrationsbereitschaft“ der Menschen aus Mazedonien bzw. dem Iran besonders gering ist (wie im Grundsatz auf Bundestagsdrucksache 16/10732 in der Antwort zu Frage 17 behauptet wurde), wenn ja, bitte begründen, und wenn nein, inwieweit kann die Regelung der Sprachanforderungen im Ausland vor diesem Hintergrund als geeignetes und verhältnismäßiges Mittel der Integrationsförderung angesehen werden, obwohl sich die deutsche Sprache in Deutschland unstrittig leichter und schneller erlernen lässt als im Ausland?

Entgegen der Behauptung der Fragesteller hat die Bundesregierung in der in Bezug genommenen Antwort keine Aussage über die Integrationsbereitschaft der Menschen aus Mazedonien oder dem Iran getroffen.

22. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg des bundesdeutschen Integrationskurssystems, wenn zur Begründung der Notwendigkeit von Sprachnachweisen im Ausland unterstellt wird, dass der Besuch eines mindestens 600-stündigen Sprachkurses in Deutschland, der mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden kann bzw. im Falle einer Verweigerung zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Sanktionen führt, nicht sicherstelle, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7288, Antwort zu Frage 23b)?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 11. Dezember 2009 (Bundestagsdrucksache 17/194) und zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 18. März 2010 (Bundestagsdrucksache 17/1112) wird verwiesen.

23. Da die Bundesregierung als Begründung der Sprachanforderungen im Ausland vorbringt, dass zwischen Nachzug des Ehegatten und Beginn des Sprachkurses in Deutschland „einige Zeit vergehen“ könne (vgl. Bundestagsdrucksache 17/194, Antwort zu Frage 16),
- welche Erkenntnisse liegen ihr zu diesem Zeitraum vor, und inwieweit hat sie dabei die Gründe für einen möglicherweise verzögerten Sprachkursbeginn evaluiert und/oder berücksichtigt (Geburt eines Kindes, Arbeitsaufnahme, mangelndes Kursangebot usw.),
 - inwieweit erwägt die Bundesregierung gesetzliche oder praktische Änderungen zur Verkürzung dieses Zeitraums, was für die Betroffenen weitaus weniger belastend wäre als die Anforderung des Spracherwerbs und Nachweises im Ausland,
 - inwieweit ist dieses Argument damit vereinbar, dass es aufgrund der erschwerten Umstände und Belastungen des Spracherwerbs im Ausland häufig länger dauern dürfte, das geforderte Sprachniveau zu erreichen, als wenn es nach einer direkten Einreise zu einem verzögerten Sprachkursbeginn in Deutschland käme?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistisch aufbereiteten Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

24. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem „Chakroun“-Urteil des EuGH vom 4. März 2010 (C-578/08) in Bezug auf die Frage der Vereinbarkeit der bundesdeutschen Regelung der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug mit der so genannten Familiennachzugsrichtlinie der EU, und wie bewertet sie das Urteil insgesamt (bitte ausführen)?
25. Was folgt nach Auffassung der Bundesregierung diesbezüglich insbesondere aus der Feststellung des EuGH, dass die Genehmigung der Familienzusammenführung die Grundregel darstellt, während die den Mitgliedstaaten eröffneten Handlungsspielräume eng ausgelegt werden müssen und nicht in einer Weise genutzt werden dürfen, die das Richtlinienziel der Begünstigung der Familienzusammenführung und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigt (bitte ausführen)?
26. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die oben genannten Ausführungen des EuGH zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie übertragbar sind auf Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (bitte ausführen)?
27. Wie bewertet die Bundesregierung in Kenntnis des oben genannten „Chakroun“-Urteils des EuGH vom 4. März 2010, in dem überdies die Pflicht zu einer individualisierten Prüfung der Situation der einzelnen Antragsteller betont wird (Artikel 17 der Richtlinie), die Notwendigkeit

zumindest einer allgemeinen Härtefallregelung im Rahmen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (bitte ausführlich in Auseinandersetzung mit dem Urteil begründen)?

28. Inwieweit folgt nach Auffassung der Bundesregierung aus der Feststellung des EuGH, aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie folge nicht, dass ein bestimmtes Niveau (eines Mindesteinkommens) vorgegeben werden dürfe, unterhalb dessen jede Familienzusammenführung ohne weitere Einzelfallprüfung abgelehnt würde, dass entsprechend auch bezüglich Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie kein bestimmtes Niveau (von Sprachkenntnissen) vorgegeben werden darf, unterhalb dessen jede Familienzusammenführung ohne weitere Einzelfallprüfung abgelehnt würde, und was folgt daraus für die Frage der Notwendigkeit einer allgemeinen Härtefallregelung (bitte genau begründen)?
29. Inwieweit ist mit den Grundsätzen des Chakroun-Urteils vereinbar, Ehegatten mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht und festem Einkommen aufzuerlegen, ihre gesamte soziale und wirtschaftliche Existenz in Deutschland und alle erworbenen Rechtsansprüche aufzugeben, um die familiäre Einheit im Ausland herzustellen, wenn es dem nachzugswilligen Ehegatten aus nicht zu vertretenden Gründen nur schwer oder gar nicht möglich ist, die geforderten Sprachkenntnisse zu erwerben, ansonsten aber alle Nachzugsbedingungen der Richtlinie erfüllt sind (bitte ausführlich begründen)?
30. Inwieweit ist es mit der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar, den Ehegattennachzug von Sprachnachweisen im Ausland abhängig zu machen mit der Begründung, dies solle der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen dienen können, wenn nach dem Chakroun-Urteil eine positive Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ermöglichung des Familiennachzugs in den in der Richtlinie festgelegten Fällen besteht (Nummer 41 des Urteils) und eröffnete Handlungsspielräume zur Abweichung von dieser Grundregel eng und nicht in einer Weise auszulegen sind, die das Richtlinienziel der Begünstigung der Familienzusammenführung beeinträchtigt (Nummer 43), und angesichts des Umstands, dass mit Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie zur „Vermeidung von Zwangsehen“ lediglich die Möglichkeit eröffnet wurde, ein Mindestalter der Ehegatten vorzusehen, im Übrigen die Richtlinie aber explizit nicht die Möglichkeit vorsieht, zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen Sprachnachweise zu verlangen, so dass ein subjektiver Anspruch auf Familienzusammenführung besteht, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Einführung des Sprachnachweiserfordernisses beim Ehegattennachzug mit der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar ist, da es sich hierbei um eine nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie zulässige Integrationsmaßnahme handelt. Das von den Fragestellern zitierte Chakroun-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) betraf eine Regelung zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung beim Ehegattennachzug. Nach Auffassung der Bundesregierung ergeben sich aus der Entscheidung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die deutsche Regelung zum Sprachnachweiserfordernis. Die Bundesregierung sieht sich in dieser Auffassung durch das nach dem Chakroun-Urteil vom 4. März 2010 ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 (1 C 8.09) bestärkt, in dem das Gericht die Vereinbarkeit des Sprachnachweiserfordernisses mit der Familienzusammenführungsrichtlinie bestätigt hat.

31. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Chakroun-Urteil des EuGH in Bezug auf die Regelung der Nachweise zum Lebensunterhalt nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes bzw. in Bezug auf die infolge eines Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2008 hierzu getroffenen Regelungen in den Verwaltungsvorschriften, da die erschwerende Berücksichtigung der sozialrechtlichen Freibeträge nach §§ 11, 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei der Berechnung des nachzuweisenden Einkommens und überdies auch eine starre Anwendung von Nachweisgrenzen ohne individualisierte Einzelfallbetrachtung mit der Familiennachzugsrichtlinie offenkundig unvereinbar sind, und hält sie diesbezüglich die Verwaltungsvorschriften überhaupt noch für anwendbar?

Wenn ja, wie begründet sie dies in Auseinandersetzung mit den Gründen des Chakroun-Urteils?

Das genannte Urteil des EuGH erklärt zwei Regelungen des niederländischen Ausländerrechts für unvereinbar mit der Familienzusammenführungsrichtlinie. In seiner Begründung stellt der Gerichtshof maßgeblich auf Besonderheiten des niederländischen Ausländer- und Sozialhilferechts ab. Nach Auffassung der Bundesregierung ergeben sich aus diesem Urteil keine unmittelbaren Auswirkungen auf die deutsche Rechtslage. Sie wird darin bestärkt durch zwei Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 28 K 193.09 V vom 25. März 2010, VG 9 K 22.10 V vom 3. Juni 2010), die zu dem Ergebnis kommen, dass das Chakroun-Urteil des EuGH keine Änderung der in der Frage erwähnten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich macht. Obergerichtliche Urteile zu dieser Rechtsfrage liegen nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht vor. Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlass, auf eine Änderung der Anwendungspraxis bei der Berechnung des für die Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung stehenden Einkommens hinzuwirken.

32. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des EuGH vom 29. April 2010 (C-92/07), das nach Auffassung z. B. von Dr. Klaus Dienelt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) bedeutet, dass die Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug bei Ehegatten, die sich auf die Stillhalteklausele des Artikels 13 ARB 1/80 berufen können, unzulässig sind, weil die assoziationsrechtlichen Stillhalteklausele auch auf den erstmaligen Zuzug von türkischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen anzuwenden sind?

Wie begründet die Bundesregierung gegebenenfalls eine hiervon abweichende Interpretation des Urteils, und wie bewertet sie dieses Urteil im Allgemeinen?

33. Was folgt in Bezug auf die Frage der Übertragbarkeit des Urteils vom 29. April 2010 auf deutsches Recht daraus, dass auch die Bundesrepublik Deutschland in dem konkreten Verfahren als beteiligte Streithelferin unterlegen ist?

Bei der Entscheidung des EuGH vom 29. April 2010 (Az. C-92/07) handelt es sich um eine Entscheidung zum niederländischen Gebührenrecht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ergeben sich aus der Entscheidung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die deutsche Regelung über die Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug.

Mit ihrem Standpunkt befindet sich die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2010, 1 C 8.09).

Das in dem oben genannten Vertragsverletzungsverfahren ergangene Urteil stellt fest, dass die Niederlande gegen EU-Recht verstoßen haben. Die Bundes-

republik Deutschland ist als Streithelferin in diesem Verfahren von den unmittelbaren Rechtswirkungen des Urteils nur hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten erfasst.

34. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des EuGH vom 29. April 2010 in Bezug auf die auch in Deutschland strittigen Gebührenregelungen für türkische Staatsangehörige, und was genau hat die Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder oder haben andere Bemühungen des Bundes zu der Frage erbracht, inwieweit die Gebührenregelungen insbesondere für türkische Staatsangehörige im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. September 2009 angepasst werden müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/413)?

Im Unterschied zur Rechtslage in den Niederlanden wurden in Deutschland Gebühren für die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis schon vor dem Inkrafttreten des ARB 1/80 erhoben. Diese Gebühren sind somit keine „neuen“ Beschränkungen im Sinne von Artikel 13 ARB 1/80. Außerdem sind die verschiedenen Gebühren für die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung der Geldentwertung seit 1980 real gar nicht oder nur in maßvollem Umfang gestiegen. Die in Deutschland erhobenen Gebühren werden darüber hinaus den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips, an dem der EuGH die Gebührenregelungen des Königreichs der Niederlande gemessen hat, gerecht.

Diese Auffassung wurde von den Ländern in der Ausländerreferentenbesprechung am 14. und 15. April 2010 geteilt.

35. Inwieweit ist mit der Rechtsprechung des EuGH vereinbar, dass sich infolge eines geplanten Gesetzes zur Anpassung deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 vom 18. April 2008 die Gebühren für türkische Staatsangehörige weiter erhöhen sollen, und zwar absolut und in Relation zu Unionsangehörigen?

Die Höhe von Verwaltungsgebühren unterliegt in Deutschland den gesetzlichen Vorgaben des Verwaltungskostenrechts. Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die dem Gebührenschuldner aus Anlass individuell zurechenbarer Leistungen der Verwaltung auferlegt werden und dazu bestimmt sind, die Kosten der Inanspruchnahme der Verwaltung zumindest zum Teil zu decken. Sie sind auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips nach dem Kostendeckungs- oder nach dem Äquivalenzprinzip zu bemessen (vgl. § 3 des Verwaltungskostengesetzes). Die zukünftigen Gebühren für die Erteilung des (nach der Verordnung (EG) Nummer 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 einzuführenden) elektronischen Aufenthaltstitels sind an diesen Grundsätzen auszurichten.

Die höheren Gebühren sind Konsequenz eines entsprechend größeren Verwaltungsaufwands. Während die Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen bislang als Klebeetiketten in den vorhandenen Pass oder Passersatz eingeklebt werden, werden die neuen elektronischen Aufenthaltstitel als eigenständige Dokumente in Kartenform ausgegeben. Diese sind mit einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) ausgestattet, auf dem Daten des Titelinhabers gespeichert sind.

Auch im Lichte der neuen Rechtsprechung des EuGH liegt keine europarechtswidrige Benachteiligung türkischer Staatsangehöriger vor, da keine unterschiedlichen Gebühren für die „Ausstellung gleichartiger Dokumente“ verlangt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 29. April 2010 – Az. C-92/07 –, Rn. 64).

36. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Urteil des EuGH vom 29. April 2010, in dem der Einwand der Niederlande, das „grundlegende Ziel der Europäischen Union, einen Binnenmarkt einzurichten, die Unionsbürgerschaft einzuführen und die Freizügigkeit der Bürger innerhalb der Union zu gewährleisten, könne nicht „unbegrenzt“ auf türkische Staatsangehörige angewandt werden“ (Nummer 67 des Urteils), vom EuGH zurückgewiesen wird, weil das Assoziierungsabkommen das Ziel habe, „die Lage der türkischen Staatsangehörigen durch die schrittweise Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs an die Lage der Unionsbürger anzunähern“ (Nummer 68), in Bezug auf die Argumentation der Bundesregierung, wonach „der gemeinschaftsrechtliche, vor dem Hintergrund des innergemeinschaftlichen Binnenmarkts geprägte und fortentwickelte Begriff der Dienstleistungsfreiheit ... nicht ohne weiteres in den assoziierungsrechtlichen Zusammenhang übertragen werden“ könne, mit der Konsequenz, dass das Soysal-Urteil des EuGH angeblich nur im Rahmen der aktiven, nicht aber passiven Dienstleistungsfreiheit Anwendung finden können soll (Bundestagsdrucksache 16/13327, Antwort zu Frage 1) – ist in anderen Worten mit dem Urteil vom 29. April 2010 (Rn. 67 f.) das Hauptargument der Bundesregierung, warum sie – entgegen der Mehrheitsmeinung in der Kommentarliteratur – in Folge des Soysal-Urteils eine Visumfreiheit für türkische Staatsangehörigkeit im Bereich der passiven Dienstleistungen nicht sehen will, widerlegt (bitte begründen)?

Der EuGH stellt in seinem Urteil vom 29. April 2010 fest, dass das Assoziierungsabkommen das Ziel hat, die Lage der türkischen Staatsangehörigen durch die schrittweise Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Aufhebungen der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs an die Lage der Unionsbürger „anzunähern“. Er spricht ausdrücklich nicht von einer „Gleichstellung“.

Ob und inwieweit das Assoziationsrecht im Einzelfall eine Gleichbehandlung gebietet, kann nur mit Blick auf die konkret einschlägigen Normen des Assoziierungsabkommens, des Zusatzprotokolls und der Assoziationsratsbeschlüsse einerseits und die Normen des nationalstaatlichen Rechts andererseits entschieden werden. Das Urteil des EuGH vom 29. April 2010 betrifft das niederländische Gebührenrecht und hat nach Auffassung der Bundesregierung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die angesprochene Frage aus dem Recht der Dienstleistungsfreiheit.

37. Ist nach Auffassung der Bundesregierung in Kenntnis des Chakroun-Urteils des EuGH vom 4. März 2010 und des EuGH-Urteils vom 29. April 2010 (C-92/07) die Frage, ob die deutsche Regelung der Sprachnachweise im Ausland im Rahmen des Ehegattennachzugs mit EU-Recht und insbesondere mit der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar ist, durch den EuGH bereits entschieden oder ist ihrer Auffassung nach offenkundig, dass der EuGH diese Frage bejahen wird, obwohl es auch in der Kommentarliteratur und bei der Anhörung zum EU-Richtlinienumsetzungsgesetz zahlreiche Stimmen gegeben hat, die von einer Unvereinbarkeit der Sprachanforderungen mit EU-Recht ausgehen bzw. diese Frage zumindest als offen ansehen (bitte ausführlich begründen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu den Fragen 24 bis 30 wird verwiesen.

38. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Kommentar von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Rahmen ihrer Türkei-Reise Ende März 2010 „Oh, dann ist es schwer, die Sprache zu lernen“ zu der Aussage eines Schülers einer deutschsprachigen Schule in Istanbul, der gesagt hatte: „Wir sprechen zuhause nicht deutsch, nur in der Schule“ (dpa-Meldung vom 30. März 2010), in Bezug auf die Frage, ob es leicht oder schwer ist, die geforderten deutschen Sprachkenntnisse im Ausland zu erwerben, angesichts des Umstands, dass auch nachzugswillige Ehegatten im Ausland regelmäßig (bzw. bestenfalls) deutsch nur in einer Sprachschule (bei einem Selbststudium nicht einmal das) und nicht zuhause sprechen können?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

39. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Kritik von Dr. Rolf Gutmann, wonach die Vorschrift des § 28 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zeige, „wie der Gesetzgeber mit schlechtem Deutsch von Ausländern Deutschkenntnisse verlangt“ (in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 3/2010, S. 91), weil bei wörtlicher Auslegung der Vorschrift Sprachnachweise beim Nachzug zu Deutschen nicht verlangt werden dürften, da die stammberechtigten deutschen Ehegatten jederzeit visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten dürfen (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AufenthG)?

Die im zitierten Aufsatz vertretene Auslegung entspricht nicht der Sichtweise der Bundesregierung.

40. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung von Dr. Rolf Gutmann (a. a. O., S. 96), dass es weder mit dem Sozialstaatsprinzip noch mit Artikel 6 GG vereinbar ist, wenn der Gesetzgeber durch die seit August 2007 im Ausnahmefall mögliche Verweigerung des Ehegattennachzugs zu Deutschen bei fehlender Lebensunterhaltssicherung „Deutsche darauf verweist, sich ggf. in ausländische Sozialsysteme ohne Sicherung des Existenzminimums zu begeben“ (bitte begründen)?

Die Bundesregierung teilt die wiedergegebene Auffassung nicht. Es trifft nicht zu, dass „der Gesetzgeber“ Deutsche darauf verwies, sich in ausländische Sozialsysteme ohne Sicherung des Existenzminimums zu begeben. Der Ehegattennachzug zu Deutschen wird in der Regel auch dann zugelassen, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, wie sich aus der Formulierung des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ergibt. Die Bundesregierung hat keine Zweifel daran, dass die eng umrissene und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz konkretisierte Regelung einer Ausnahme hiervon mit Artikel 6 GG und dem Sozialstaatsprinzip vereinbar ist, zumal bei der Anwendung der Regelung im Einzelfall der besondere grundrechtliche Schutz aus Artikel 6 GG zu berücksichtigen ist.

41. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung von Dr. Rolf Gutmann (a. a. O.), wonach angesichts dessen, dass Deutsch beim Fremdspracherwerb als „eher schwere Sprache“ gilt, die „Leichtigkeit“ verblüffe, „mit der Verwaltungsgerichte mit der Behauptung umgehen, Deutsch könne leicht erlernt werden“?

Die Bundesregierung ist nicht berufen, die im Aufsatz zitierten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu kommentieren.

**Anlage 1
zu Frage 1a**

Stand: 17. August 2010

Erteilte Visa zum Ehegattennachzug

Land	1.Quartal 2009	1. Quartal 2010	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung	2.Quartal 2009	2. Quartal 2010	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Türkei	1.798	1.529	-269	-14,96	1.714	1.691	-23	-1,34
Kosovo	732	642	-90	-12,3	615	664	49	7,97
Indien	469	408	-61	-13,01	450	457	7	1,56
Russische Föderation	419	459	40	9,55	494	500	6	1,21
Thailand	340	334	-6	-1,76	353	338	-15	-4,25
China	279	233	-46	-16,49	269	260	-9	-3,35
Marokko	262	311	49	18,7	322	395	73	22,67
Syrien	240	527	287	119,58	282	560	278	98,58
Pakistan	208	172	-36	-17,31	175	187	12	6,86
Ukraine	200	197	-3	-1,5	228	211	-17	-7,46
Tunesien	194	202	8	4,12	156	192	36	23,08
Serbien	173	120	-53	-30,64	173	118	-55	-31,79
Bosnien Herzegowina	169	168	-1	-0,59	177	145	-32	-18,08
Mazedonien	144	72	-72	-50	155	95	-60	-38,71
Philippinen	125	95	-30	-24	155	60	-95	-61,29
Gesamt	5.752	5.469	-283	-4,92	5.718	5.873	155	2,71

Anlage 2
zu Frage 1b

Stand: 16. August 2010

Erteilte Visa zum Ehegattennachzug
(15 stärkste Herkunftsländer)

D-Visa	ausländische Ehefrau zu deutschem Ehemann							
	Vertretung	1. Quartal 2009	1. Quartal 2010	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung	2. Quartal 2009	2. Quartal 2010	Differenz in absoluten Zahlen
Türkei	317	296	-21	-6,62	314	344	30	9,55
Kosovo	104	89	-15	-14,42	114	104	-10	-8,77
Russische Föderation	288	315	27	9,38	370	351	-19	-5,14
Indien	36	28	-8	-22,22	46	33	-13	-28,26
Thailand	325	315	-10	-3,08	337	328	-9	-2,67
Marokko	108	129	21	19,44	152	214	62	40,79
Ukraine	154	133	-21	-13,64	167	141	-26	-15,57
China	119	117	-2	-1,68	126	128	2	1,59
Serbien	19	8	-11	-57,89	24	15	-9	-37,5
Bosnien Herzegowina	18	17	-1	-5,56	21	19	-2	-9,52
Syrien	30	54	24	80	43	84	41	95,35
Tunesien	51	54	3	5,88	46	65	19	41,3
Pakistan	67	62	-5	-7,46	63	62	-1	-1,59
EJR Mazedonien	11	5	-6	-54,55	21	12	-9	-42,86
Philippinen	115	86	-29	-25,22	145	57	-88	-60,69
Summe	1.762	1.708	-54	-3,06	1.989	1.957	-32	-1,61

D-Visa	ausländischer Ehemann zu deutscher Ehefrau							
	Vertretung	1. Quartal 2009	1. Quartal 2010	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung	2. Quartal 2009	2. Quartal 2010	Differenz in absoluten Zahlen
Türkei	583	460	-123	-21,1	519	485	-34	-6,55
Kosovo	113	100	-13	-11,5	84	109	25	29,76
Russische Föderation	55	72	17	30,91	55	55	0	0
Indien	26	14	-12	-46,15	27	23	-4	-14,81
Thailand	0	1	1	-	0	1	1	-
Marokko	60	108	48	80	91	106	15	16,48
Ukraine	15	23	8	53,33	15	15	0	0
China	13	6	-7	-53,85	8	12	4	50
Serbien	18	15	-3	-16,67	17	21	4	23,53
Bosnien Herzegowina	13	23	10	76,92	15	20	5	33,33
Syrien	22	22	0	0	17	18	1	5,88
Tunesien	113	111	-2	-1,77	87	88	1	1,15
Pakistan	51	42	-9	-17,65	31	41	10	32,26
EJR Mazedonien	21	12	-9	-42,86	21	28	7	33,33
Philippinen	4	6	2	50	6	1	-5	-83,33
Summe	1.107	1.015	-92	-8,31	993	1.023	30	3,02

noch Anlage 2
zu Frage 1b

Stand: 16. August 2010

Erteilte Visa zum Ehegattennachzug
(15 stärkste Herkunftsländer)

D-Visa	ausländische Ehefrau zu ausländischem Ehemann							
	Vertretung	1. Quartal 2009	1. Quartal 2010	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung	2. Quartal 2009	2. Quartal 2010	Differenz in absoluten Zahlen
Türkei	605	553	-52	-8,6	635	608	-27	-4,25
Kosovo	420	349	-71	-16,9	335	337	2	0,6
Russische Föderation	69	64	-5	-7,25	66	88	22	33,33
Indien	400	353	-47	-11,75	367	389	22	5,99
Thailand	12	15	3	25	14	9	-5	-35,71
Marokko	75	57	-18	-24	62	61	-1	-1,61
Ukraine	26	32	6	23,08	38	48	10	26,32
China	117	92	-25	-21,37	124	103	-21	-16,94
Serbien	90	59	-31	-34,44	96	52	-44	-45,83
Bosnien Herzegowina	90	87	-3	-3,33	97	78	-19	-19,59
Syrien	186	421	235	126,34	218	443	225	103,21
Tunesien	29	29	0	0	20	30	10	50
Pakistan	78	64	-14	-17,95	75	74	-1	-1,33
EJR Mazedonien	80	33	-47	-58,75	86	31	-55	-63,95
Philippinen	4	3	-1	-25	4	2	-2	-50
Summe	2.281	2.211	-70	-3,07	2.237	2.353	116	5,19

D-Visa	ausländischer Ehemann zu ausländischer Ehefrau							
	Vertretung	1. Quartal 2009	1. Quartal 2010	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung	2. Quartal 2009	2. Quartal 2010	Differenz in absoluten Zahlen
Türkei	293	220	-73	-24,91	246	254	8	3,25
Kosovo	95	104	9	9,47	82	114	32	39,02
Russische Föderation	7	8	1	14,29	3	6	3	100
Indien	7	13	6	85,71	10	12	2	20
Thailand	3	3	0	0	2	0	-2	-100
Marokko	19	17	-2	-10,53	17	14	-3	-17,65
Ukraine	5	9	4	80	8	7	-1	-12,5
China	29	18	-11	-37,93	11	17	6	54,55
Serbien	46	38	-8	-17,39	36	30	-6	-16,67
Bosnien Herzegowina	48	41	-7	-14,58	44	28	-16	-36,36
Syrien	2	30	28	1400	4	15	11	275
Tunesien	1	8	7	700	3	9	6	200
Pakistan	12	4	-8	-66,67	6	10	4	66,67
EJR Mazedonien	32	22	-10	-31,25	27	24	-3	-11,11
Philippinen	2	0	-2	-100	0	0	0	-
Summe	601	535	-66	-10,98	499	540	41	8,22

gesonderte Statistik zum Ehegattennachzug nach Quartalen (2009 bis 2. Quartal 2010)

Länder	Auslands-vertretungen	Beantragte Visa zum Ehegattennachzug						kein Sprachnachweis notwendig gem. Ausnahmetatbestand						Offenkundigkeit						Abgelehnt aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse					
		I/09	II/09	III/09	IV/09	I/10	II/10	I/09	II/09	III/09	IV/09	I/10	II/10	I/09	II/09	III/09	IV/09	I/10	II/10	I/09	II/09	III/09	VI/09	I/10	II/10
China	Chengdu	14	18	12	14	9	13	4	7	1	5	2	4	2	0	3	0	1	1	0	0	0	0	0	0
	Hongkong	3	2	11	7	15	21	0	2	10	1	8	2	1	1	1	6	4	3	0	0	0	0	0	0
	Kanton	34	45	36	45	48	39	3	4	14	12	4	4	9	10	5	6	14	9	2	3	3	2	2	3
	Peking	70	167	125	146	102	130	54	50	60	46	33	54	20	24	22	19	24	14	7	1	0	0	1	0
	Shanghai	95	102	92	68	119	90	38	49	26	24	28	36	10	15	11	7	10	3	0	1	0	0	2	2
Türkei	Ankara	1.611	1.523	1.279	1.226	1.154	1.003	29	15	11	7	9	8	41	52	61	47	33	26	14	9	9	8	5	3
	Istanbul	488	505	377	354	448	493	37	18	28	10	22	14	17	26	14	28	24	20	5	0	2	1	1	2
	Izmir	361	327	218	283	313	349	9	13	11	5	4	11	65	47	46	57	51	29	4	0	1	4	0	1
Russische Föderation	Jekaterinburg	54	56	88	70	62	75	3	1	2	4	0	1	5	7	7	6	5	4	0	0	0	0	0	1
	Kaliningrad	21	24	21	26	12	16	0	0	0	0	1	0	2	3	2	0	1	1	0	1	0	1	2	1
	Moskau	269	313	369	295	242	238	33	35	31	31	14	23	56	52	56	38	38	25	1	0	1	2	0	2
	Nowosibirsk	77	90	110	141	99	86	3	2	2	1	5	1	1	3	4	0	3	1	3	5	3	2	2	0
	St. Petersburg	41	58	66	62	60	72	6	11	5	20	17	17	11	7	11	8	4	11	0	0	0	0	0	0
Indien	Chennai	205	190	235	255	118	218	153	121	142	147	62	168	10	0	2	0	11	0	52	2	5	14	32	1
	Kalkutta	23	17	21	15	36	6	10	7	9	7	12	3	5	3	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0
	Mumbai	95	102	70	91	111	95	11	31	34	13	33	28	6	3	4	2	0	0	1	0	0	0	1	0
	New Dehli	118	140	127	97	88	93	4	4	1	2	1	1	7	6	2	4	2	3	4	5	2	2	1	2
Thailand	Bangkok	408	374	309	338	380	338	9	15	3	2	0	1	1	5	1	2	1	1	4	0	3	1	3	0
Serbien	Belgrad	230	235	218	164	127	238	42	54	30	28	22	40	42	26	41	20	25	39	2	1	2	2	1	0
Kosovo	Pristina	770	900	980	870	800	920	0	0	0	1	1	0	100	90	50	60	70	80	20	15	10	15	12	10
Marokko	Rabat	502	557	436	393	311	484	6	8	13	1	0	0	29	14	11	6	8	6	3	10	3	1	3	0
Bosnien Herzegowina	Sarajewo	221	227	261	219	203	271	9	8	4	8	6	5	23	28	32	34	28	41	4	3	3	2	0	1
Tunesien	Tunis	312	225	206	273	255	254	8	14	9	8	3	1	68	3	6	4	1	11	15	0	3	5	5	2
Summe		6.022	6.197	5.667	5.452	5.112	5.542	471	469	446	383	287	422	531	425	394	356	360	330	143	58	50	62	73	31

